

**Bayerischer
Turnspiel-Verband**



BTSV

LANDESSPIELORDNUNG

(einschl. Fachgebietsordnungen)

Stand: 2022

INHALT

1	GELTUNGSBEREICH.....	4
1.1	Grundsatz.....	4
1.2	Fachliche Geltung.....	4
1.3	Persönliche Geltung	4
2	LEITUNG DES SPIELWESENS.....	4
2.1	Entfällt	5
2.2	Fachausschüsse.....	5
2.3	Fachtagungen	5
2.4	Arbeitstagungen	6
2.5	Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	6
3	SPIELBERECHTIGUNG	7
3.1	Spielerpass.....	7
3.2	Amateurbestimmungen	10
3.3	Altersklassen	11
3.4	Leistungsklassen.....	11
3.5	Teilnahmeberechtigung.....	12
3.6	Wechsel der Leistungs- oder Altersklassen.....	14
3.7	Mitgliedschaft in mehreren Vereinen, Vereinswechsel	15
4	BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB.....	16
4.1	Ausschreibung von Verbandsligaspielen.....	16
4.2	Durchführung der Verbandsligaspiele	17
4.3	Bayerische Meisterschaften, Bayernpokale, Verbandsturniere	19
4.4	Auszeichnungen	20
4.5	Freundschaftsspiele, Turniere	20
4.6	Begrüssung, Siegerehrung bei Meisterschaften	21
4.7	Pressedienst.....	22

5	EINSPRÜCHE	22
5.1	Einlegung	22
5.2	Begründung von Einsprüchen, Einspruchsgebühren	23
5.3	Rücknahme, Entscheidung von Einsprüchen	23
6	SPIELRICHTER	24
6.1	Auswahl und Einteilung	24
6.2	Aufgaben der Spielrichter	24
7	AHNDUNGEN	24
7.1	Festsetzung und Vollstreckung	24
8	BTSV SPIELORDNUNG FAUSTBALL	26
9	BTSV SPIELORDNUNG KORBBALL	27
10	FACHGEBIETSORDNUNG PRELLBALL	28
10.1	Bayernpokal (Bayernteller)	28
10.2	Wertung der Spiele	28
10.3	Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele	28
10.4	Anzahl der Spiele für Jugendliche	29
11	FACHGEBIETSORDNUNG INDIACA	30
12	FACHGEBIETSORDNUNG RINGTENNIS	31
13	FACHGEBIETSORDNUNG KORFBALL	32
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	33
14.1	Änderung der Landesspielordnung	33
14.2	Beschlossene Änderungen	33

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 GRUNDSATZ

1.1.1 Die Landesspielordnung (LSO) des Bayerischen Turnspiel-Verbandes e.V. (BTSV) ist für das gesamte Spielwesen des Verbandes verbindlich. Ergänzende Beschlüsse dürfen ihr nicht widersprechen. Bestimmungen für den Spielbetrieb der Fachgebiete regeln die Fachgebietsordnungen.

1.1.2 Für Spiele über den Landesverband hinaus gelten die Fachbereichsordnungen Spiele (FOS) des Deutschen Turner-Bundes (DTB) bzw. die Spielordnungen der zuständigen internationalen Fachverbände.

1.1.3 Jeder Verein muss im Besitz der LSO sein.

1.2 FACHLICHE GELTUNG

1.2.1 Turnspiele im BTSV sind Faustball-Feld, Faustball-Halle, Korbball-Feld, Korbball-Halle, Prellball, Indiacca, Ringtennis-Feld, Ringtennis-Halle, Korfball-Feld und Korfball-Halle.

1.2.1.1 Zuzulassen sind erforderlichenfalls in der OFS weiterhin genannte Spiele.

1.2.1.2 Diese Spiele sind vornehmlich wettkampforientiert. Sie sind auch im Rahmen des Breiten- und Freizeitsports zu betreuen.

1.3 PERSÖNLICHE GELTUNG

1.3.1 Die Bestimmungen für Spieler gelten in gleicher Weise für Spielerinnen, die für Mannschaften sinngemäß für Einzelspieler.

2 LEITUNG DES SPIELWESENS

Die fachliche Betreuung des Spielwesens im BTSV besorgen:

- a) die Landes- und Bezirksfachausschüsse der Spielarten (Satzung des BTSV § 10);
- b) die Fachtagungen des BTSV und der Bezirke
- c) die Arbeitstagungen der Verbandsligen.

2.1 ENTFÄLLT

2.2 FACHAUSSCHÜSSE

2.2.1 Aufgaben der Verbandsfachausschüsse sind für ihre Spielarten:

- a) die Vertretung in Fachgremien der nationalen Fachverbände;
- b) die Auslegung der Spielregeln, Vorschläge für deren Änderung;
- c) die Organisation und Überwachung des Spielverkehrs, die Festlegung des Spielrundenbeginnes aller Leistungsklassen;
- d) die Vorbereitung und Wettkampfleitung der dem BTSV unmittelbar unterstehenden Spiele (Bayerische Meisterschaften, Pokalspiele und Turniere des BTSV, Spiele der Bayern- und Landesligen, Ländervergleichskämpfe und Spiele sonstiger Auswahlmannschaften) sowie von nationalen Verbänden übertragene Spiele;
- e) die Förderung und Betreuung des Breiten- und Freizeitsportes;
- f) die Aufstellung und Betreuung von Auswahlmannschaften;
- g) die Organisation und einheitliche Ausrichtung des Lehrwesens (siehe Lehrordnung);
- h) die Organisation und einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens (siehe Schiedsrichterordnung);
- i) die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit;
- j) die Bestätigung von Staffelleitern für Bayern- und Landesligen.
- k) Vertretung des BTSV in nationalen Fachverbänden
- l) Die Durchführung der fachlichen Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsausschusses

2.2.1.2 Die Landesfachwarte oder ihre Stellvertreter haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse ihrer Spielart in den Bezirken mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.2.2 Vorstehende Bestimmungen gelten im Rahmen von deren Zuständigkeit sinngemäß für die Tätigkeit der Fachausschüsse in den Bezirken.

2.3 FACHTAGUNGEN

2.3.1 Die Landesfachwarte berufen alle vier Jahre eine Landesfachtagung ein.

2.3.1.1 An der Landesfachtagung nehmen stimmberechtigt teil:

- a) Mitglieder des Verbandsfachausschusses;
- b) die Bezirksfachwarte;
- c) die Staffelleiter der Bayern- und Landesligen
- d) Vereinsvertreter aus den Bezirken, die nach dem gleichen Schlüssel wie die Delegierten zum Verbandstag bestimmt werden (Satzung des BTSV § 13.3.1).

2.3.1.2 In den Jahren ohne Fachtagung nimmt deren Aufgaben der Verbandsfachausschuss wahr.

2.3.2 Den Landesfachtagungen obliegen:

- a) Berichterstattung, Beratungen und Beschlüsse zu den Aufgaben der Fachausschüsse;
- b) die Entlastung des Landesfachausschusses ohne des Landesfachkassenwartes (diese Entlastung erfolgt am Verbandstag, bzw. Verbandsausschuss)
- c) die Wahl der Mitglieder der Verbandsfachausschüsse auf vier Jahre.

2.3.3 Mitglieder der Landesfachausschüsse, die keine Untergliederung von Bezirken haben und nur fünf oder weniger Vereine betreuen, können auf Antrag durch den Verbandstag gewählt werden.

2.3.4 Die Fachbezirke verfahren sinngemäß. Allerdings werden in den Fachbezirken neben dem Ausschuss auch die Kassenwarte entlastet.

2.4 ARBEITSTAGUNGEN

2.4.1 Staffelleiter einer Verbandsliga ist nach Möglichkeit der zuständige Fachwart. Andernfalls wird ein solcher von den Vereinen der Spielstaffel gewählt, der der Bestätigung der Fachausschüsse auf Verbands- oder Bezirksebene bedarf. Sollte kein Staffelleiter gefunden werden, wird dem bestplatzierten Nichtaufsteiger der Liga der abgelaufenen Saison die Staffelleitung übertragen. – Regelung gilt nur für Fachgebiet Faustball -

2.4.2 Die Fachwarte bzw. Staffelleiter haben eine Arbeitstagung spätestens vier Wochen vor Spielrundenbeginn abzuhalten. Die Arbeitstagung kann entfallen, wenn die Aufgaben auch schriftlich oder auf elektronischem Wege erledigt werden können.

2.4.3 Aufgaben der Arbeitstagung sind insbesondere:

- a) Unterrichtung über spieltechnische Belange;
- b) die Festlegung von Terminen, soweit sie nicht allgemein festgesetzt sind;
- c) die Bestimmung der Spielorte;
- d) gegebenenfalls die Wahl von Staffelleitern auf ein Spieljahr.

2.4.4 Jährlich muss mindestens eine Arbeitstagung der jeweiligen Landesfachwarte mit ihren Bezirksfachwarten bzw. deren Vertretern durchgeführt werden

2.5 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

2.5.1 Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung (GO 2.2 bis 2.9).

3 SPIELBERECHTIGUNG

3.1 SPIELERPASS

3.1.1 Ein Spieler kann an Wettspielen teilnehmen, wenn er für einen Verein des BLSV ordnungsgemäß gemeldet ist bzw. eine außerordentliche Genehmigung des BTSV durch das Verbandspräsidium für grenznahe deutsche Vereine, die ihren Sitz nicht in Bayern haben, erfolgt ist. Der Spieler muss einen gültigen Spielerpass für die jeweilige Altersklasse des BTSV bzw. einen gültigen Spielerpass seines Bundeslandes besitzen.

3.1.1.1 Der Spielerpass ist Eigentum des Spielers, bleibt aber im Gewahrsam des Vereins. Bei Vereinswechsel ist er dem Spieler innerhalb von acht Tagen auszuhändigen, wenn nicht berechtigte Gründe zur Verweigerung der Freigabe bestehen (LSO 3.7.5). Der Verein kann Ersatz der Passgebühr verlangen.

3.1.2 Die Spielerpässe sind von den Vereinen (nicht Spielern) bei der Geschäftsstelle des BTSV als Passstelle auf vorgeschriebenem Formblatt unter Vorlage eines auf die Größe 5,5 (Höhe) x 4,5 (Breite) cm zugeschnittenen Lichtbildes mindestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz der Spieler zu beantragen. Wer diese Frist nicht einhält, kann sich im Falle von Schwierigkeiten beim Einsatz der Spieler nicht auf ein Verschulden der Passstelle berufen.

Der Antrag muss von Verein und Spieler und bei Minderjährigen auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) unterschrieben sein.

Das Lichtbild darf in Papierform keinen Stempel tragen und muss auf der Rückseite Namen, Vornamen und Geburtstag des Spielers aufweisen. Das Lichtbild darf auch als elektronisches Bild vorgelegt werden. Der Dateiname muss sich aus dem Namen der Person und dem Geburtsdatum zusammensetzen (z.B. max-mustermann-05-01-1999). Die Datei wird per Mail parallel zum Passantrag an die Geschäftsstelle geschickt.

Es darf

- a) im Zeitpunkt der Erst-, Neuausstellung oder Lichtbildwechsel nicht älter als ein Jahr, im Übrigen
- b) bei Jugendlichen nie älter als fünf Jahre,
- c) bei Männern und Frauen nie älter als fünf Jahre sein,

3.1.2.1 Der Spielerpass ist eine Urkunde. Alle Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen. Mit Ausnahme der Austritts- oder Freigabebescheinigung (LSO 3.7.4) der Vereine sind im Spielerpass nur Eintragungen zulässig

- a) der Passstelle für Personalien und Spielberechtigung;
- b) der Spielleitung für Klassenzugehörigkeit, Meisterschaftsteilnahme.

- 3.1.2.2 Spielerpässe sind nur gültig, wenn die Dauer der Spielberechtigung zeitlich zutreffend durch Stempel im Pass vermerkt ist und wenn sie vom Spieler unterschrieben sind. Die angegebenen Anfangs- und Endjahre (z.B. 2012/16) gelten als volle Kalenderjahre.

Die Gültigkeit der Spielberechtigung wird auf fünf Jahre festgelegt. Bei Neuausstellung im Laufe eines Spieljahres muss die Passstelle die Leistungs- bzw. Altersklasse des alten Passes übernehmen.

Die Gültigkeit endet mit dem 31.12. des letztgültigen Jahres. Für diese Startpässe wird die Gültigkeit für Hallenspiele bis zum Ende des betreffenden Wettkampf- bzw. Spieljahres verlängert. (30. Juni des Folgejahres).

- 3.1.2.3 Die Gültigkeitsdauer des Passes wird beendet, wenn

a) der Pass infolge Verschmutzung, Beschädigung u.a. unbrauchbar wird oder in irgendeinem Passabschnitt die nächste Eintragung im vorgesehenen Raum nicht mehr möglich ist.

Es ist Neuantrag unter Vorlage des Passes erforderlich;

b) der Spieler auf Dauer gesperrt oder ausgeschlossen wird oder nicht mehr Amateur ist. Die Ungültigkeit ist, wenn ein Einzug des Passes nicht gelingt, zu veröffentlichen;

- 3.1.2.4 Wird bei einem Vereinswechsel in allen Spielarten (z.B. Faustball Feld und Halle) gleichzeitig der Landesverband gewechselt, so ist beim neuen Verband unter Vorlage des bisherigen Passes Neuausstellung (LSO 3.1.2) zu beantragen. Der Pass wird ungültig gemacht und der Passstelle des früheren Landesverbandes zur Berichtigung des Datenbestandes zugesandt.

Wechselt ein/e Spieler/in nicht in allen Spielarten (z.B. Faustball Feld / Halle) den Verband, dann ist die neue Startberechtigung auf dem bestehenden Startpass einzutragen.

Die Passstelle des früheren Landesverbandes ist über den Vereinswechsel zur Berichtigung des Datenbestandes zu informieren.

- 3.1.2.5 Bei Verlust des Spielerpasses ist ein Antrag auf Neuausstellung zu stellen:

Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:

- a) eine Verlusterklärung des Spielers/Spielerin
- b) eine Verlusterklärung des Vereins
- c) eine Erklärung des Vereins über die Wettkampftätigkeit des Spielers im laufenden Spieljahr (Angabe der im verlorenen Pass eingetragenen Leistungs- und Altersklassen sowie Meisterschaften);
- d) ein Passbild (LSO 3.1.2a)).

Die Zweitausfertigung ist von der Passstelle als solche zu kennzeichnen.

Wird ein als verloren gemeldeter Pass wieder aufgefunden, so sind er und die Zweitausfertigung unverzüglich der Passstelle zuzuleiten. Die Erstausfertigung wird ungültig gemacht, die Bezeichnung „Zweitausfertigung“ amtlich gestrichen.

Wird ein zweiter Pass beantragt, ohne dass der erste Pass verloren oder von einer Passstelle für ungültig erklärt wurde, so werden je nach Sachlage Spieler, Vereine oder sonstige Schuldige bestraft.

3.1.3 Der früheste Zeitpunkt, zu dem die Spielberechtigung bei Passausstellungen und Umschreibungen erteilt werden kann, ist in jedem Falle der Eingang in der Geschäftsstelle (Eingangsstempel der Geschäftsstelle).

Sperrzeiten und sonstige hemmende Vorschriften der LSO sind für den Beginn der Spielberechtigung zu berücksichtigen.

3.1.4 Eintragungen im Abschnitt „Leistungs- und Altersklassen“ sind nur erforderlich, wenn ein Spieler sich fest spielt (LSO 3.6.1):

- a) in einer im Rang höheren als seiner eigenen Altersklasse,
- b) in einer höheren als der untersten Leistungsklasse einer Altersklasse,
- c) in jedem Fall jedoch in der Bezirksliga oder einer höheren Leistungsklasse.

Der Stempel muss enthalten: Landesverband (Kurzform), Spielart, Spielklasse, Spieljahr.

Als Schlüsselbezeichnungen sind zu verwenden:

Spielart:

F-F = Faustball-Feld,	F-H = Faustball-Halle,	K-F = Korbball-Feld,
K-H = Korbball-Halle,	I = Indiacas,	I-M=Indiacas Mixed,
R-F = Ringtennis-Feld,	R-H = Ringtennis Halle,	P = Prellball,
KF-F = Korbball-Feld,	KF-H = Korbball-Halle	

Leistungsklassen

Altersklassen

ByL = Bayernliga	M I usw.	= Männer, Männer	30 usw.
NByL = Nordbayernliga	F I usw.	= Frauen, Frauen	30 usw.
SByL = Südbayernliga	J m	= Jugend männlich	15 - 18
LL = Landesliga	J w	= Jugend weiblich	15 - 18
BzL = Bezirksliga	J m 11 – 14	= Jugend männlich	11 - 14
A-KI = A-Klasse	J w 11 – 14	= Jugend weiblich	11 - 14
B-KI = B-Klasse	J m bis 10	= Jugend männlich	bis 10
#-KI = #-KI	J w bis 10	= Jugend weiblich	bis 10

usw.

Ausgenommen anderweitiger Einteilungen in den FGOs.

3.1.4.1 Stempel für Meisterschaften (LSO 4.2.3.1) sind in gleicher Größe zu halten.

- 3.1.5 Die Spielerpässe sind an jedem Spieltag vor Beginn der Spiele einer Mannschaft bei der örtlichen Spielleitung abzugeben und verbleiben dort bis zur Beendigung dieser Spiele. Die Spielleitung sorgt für eine ordnungsgemäße Prüfung der Pässe.
- 3.1.5.1 Fehlen Spielerpässe an einem Spieltag einer Verbandsrunde, so müssen sie dem Staffelleiter innerhalb von drei Tagen nachträglich vorgelegt werden
- 3.1.5.2 Bei Meisterschaften und Aufstiegsspielen hat ein Spieler, dessen Spielerpass nicht vorgezeigt werden kann, keine Spielberechtigung.
- 3.1.5.3 Die Spielerpässe feldverwiesener Spieler werden einbehalten und vom Landesfachwart für die Dauer der Sperre verwahrt. Er ist gehalten, Feldverweise zu registrieren und zu überwachen. Verfahren und Strafmaß richten sich nach der RSO.
- 3.1.6 Nimmt ein Spieler unberechtigt an Wettspielen teil, so sind er und sonstige Schuldige in Strafe zu nehmen. Als schwerer Verstoß gilt, wenn jemand unter falschem Namen spielt, den Spielerpass fälscht oder sonstige unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung macht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet.
- 3.1.6.1 Spiele, an denen ein Spieler unberechtigt mitgewirkt hat, werden seiner Mannschaft als verloren gewertet.
- 3.1.7 Die Passgebühren sind im Anhang zur Finanzordnung verzeichnet (FO 10.3.1).
- 3.1.8 Zusätzliche Verwaltungsanordnungen enthält die Geschäftsordnung (GO 3.3.5 bis 3.3.5.9).

3.2 AMATEURBESTIMMUNGEN

- 3.2.1 An Wettspielen des BTSV können nur Amateure im Sinne des § 26 der IOC-Regeln teilnehmen.
- 3.2.2 Vergütungen der persönlichen Auslagen sind nur im Rahmen der Finanzordnung des BTSV statthaft.
- 3.2.3 Der Verlust der Amateureigenschaft kann nur durch das Verbandsgericht nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung festgestellt werden.
- 3.2.4 Die erneute Zuerkennung der Amateureigenschaft kann frühestens ein Jahr nach Wegfall der Gründe, die zum Verlust geführt haben, auf Antrag des Betroffenen durch das Präsidium erfolgen.

3.3 ALTERSKLASSEN

3.3.1 Spielberechtigt ist, wer im laufenden Spieljahr vollendet:

Lebensjahre	Altersklasse
bis 8	Jugend männlich/weiblich bis 8
9 bis 10	Jugend männlich/weiblich 9 bis 10
11 bis 12	Jugend männlich/weiblich 11 bis 12
13 bis 14	Jugend männlich/weiblich 13 bis 14
15 bis 18	Jugend männlich/weiblich 15 bis 18
19 und mehr	Männer/Frauen
30 und mehr	Männer/Frauen 30
40 und mehr	Männer/Frauen 40
50 und mehr	Männer/Frauen 50

Ein Spieler hat sein Lebensjahr - im Sinne dieser Bestimmung - vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag noch in das laufende Spieljahr fällt.

Für die Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können zwei benachbarte Altersklassen zusammengefasst werden.

3.3.1.1 Abweichende Altersklassen regeln die Fachgebietsordnungen.

3.3.2 Spieljahr ist

- a) für Feldspiele das volle Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12.
- b) für Hallenspiele die Zeit vom 1.7. des laufenden Kalenderjahres bis 30.6. des Folgejahres.

3.4 LEISTUNGSKLASSEN

3.4.1 In allen Altersklassen können Leistungsklassen eingerichtet werden.

3.4.2 Spielberechtigt in der jeweiligen Leistungsklasse ist, wer

- a) bei Neugründung oder Veränderung eingestuft worden (LSO 3.5.1),
- b) im Verlauf des Spielverkehrs aufgestiegen ist.

3.4.3 Leistungsklassen sind in der Reihenfolge von oben nach unten:

- a) Bayernligen in jeweils einer Klasse für das gesamte Landesgebiet;
- b) die Landesligen Südbayern (Bezirke 1, 2, 7) und Nordbayern (Bezirke 3, 4, 5, 6) jeweils in einer Spielklasse;
- c) die Bezirksligen der 7 Bezirke jeweils in einer Spielklasse, gegebenenfalls mit der Untergliederung von A-Klasse, B-Klasse, u.s.w.

- 3.4.3.1 Haben sich mit Zustimmung der zuständigen Gremien (LSO 3.5.1) mehrere Bezirke wegen jeweils zu geringer Mannschaftszahl zu einer Spielklasse zusammengeschlossen, ohne eine vollständige Landes- oder Bezirksliga zu bilden, so gelten sie als eine Bezirksklasse.
- 3.4.4 Aus jeder Verbandsliga, in der bis zu acht Mannschaften spielen, steigt die letzt-rangige, aus Staffeln mit mehr als acht Mannschaften steigen die letzten zwei Mannschaften ab. Ebenso viele Mannschaften steigen im Regelfalle auf.
- Aus jeder unmittelbar untergeordneten Gebietsgliederung nehmen an den Aufstiegsrunden so viele Mannschaften teil, wie absteigen. Die Fachwarte und Staffelleiter benennen sie der übergeordneten Gliederung, die für Aufstiegs-spiele zuständig ist, zum festgesetzten Termin.
- 3.4.4.1 Wird die festgesetzte Mannschaftszahl einer Staffel unter Berücksichtigung des normalen Auf- und Abstiegs verändert, so steigen
- a) bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf;
 - b) bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab. Die zusätz-lichen Absteiger haben jedoch das Recht, an den Aufstiegs-spielen teil-zunehmen.
- 3.4.5 Scheidet eine Mannschaft nach Beendigung einer Spielrunde aus, erfolgt Auffül-lung nach den Platzierungen der Aufstiegsrunde.
- 3.4.6 Aufstiegs- und Entscheidungsspiele werden nach den Bestimmungen der Fach-gebietsordnungen ausgetragen.
- 3.4.7 Ausnahmen von den Regelungen der LSO 3.4.3 bis 3.4.6 sind in den FGOs ge-regelt.

3.5 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- 3.5.1 Die Zahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften an Verbandsligarunden wird vom zuständigen Landesfachwart bzw. Bezirksorganen bestimmt.
- 3.5.1.1 Bei Meisterschaften (LSO 4.2.3.1) sind in jeder Leistungsklasse jeweils die ersten zwei Mannschaften aus den unmittelbar untergeordneten Gliederungen zugelassen. Im Hallenfaustball werden für die Bayerische Meisterschaft jeweils der Bezirksmeister und als achte Mannschaft die des Ausrichters zu-gelassen. Davon abweichend ist die Leistungsklasse Frauen in der Halle, welche mittels der Landesliga Halle Nord und Süd jeweils die ersten zwei Mannschaften zur Bayerischen Hallenfaustballmeisterschaft entsenden.
- Dies gilt sinngemäß auch für gleichgeordnete Gruppen einer Spielklasse (LSO 4.2.2.1).
- 3.5.2 In den Verbandsligen und bei Meisterschaften des BTSV können mehrere Mann-schaften eines Vereins spielen.

- 3.5.2.1 Gleichklassige Mannschaften eines Vereins sind ihrer Spielstärke nach zu beziffern. Die Mannschaft mit der niedrigeren Ziffer gilt als höherrangig im Sinne von LSO 3.6.1. Die Spiele dieser Mannschaften sind in den Hin- und Rückspielen zuerst anzusetzen.
- 3.5.3 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Mitwirkung an Meisterschafts- oder an Aufstiegsspielen, so kann eine im Rang folgende Mannschaft teilnehmen.
- 3.5.4 Zurückgezogene Mannschaften können in einer neuen Spielreihe nur in der untersten Leistungsklasse wieder zu spielen beginnen (Besonderheiten regeln die jeweiligen Fachgebietsordnungen).
- 3.5.4.1 Eine Mannschaft, die zum Rücktritt durch unverschuldete und zwingende Gründe veranlasst ist, steigt in die nächstniedrigere Leistungsklasse ab (LSO 4.2.4.4 gilt entsprechend).
- 3.5.4.2 Scheidet eine Mannschaft durch Strafmaßnahmen aus dem Spielverkehr aus, entscheidet das zuständige Gericht auch über die Rückstufung.
- 3.5.5 Tritt eine Turnspiel-Abteilung in einen anderen Verein über, muss der Übertritt von den Vorständen der abgebenden und aufnehmenden Vereine schriftlich bestätigt sein. In Streitfällen entscheidet das Bezirksgericht.
- 3.5.5.1 In diesen Fällen behalten die Mannschaften die erworbene Spielklassenzugehörigkeit.
- 3.5.6 Spielgemeinschaften, die aus Spielern von verschiedenen Vereinen bestehen, sind zulässig. Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist dem Bezirksvorsitzenden spätestens zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung zur Kenntnis zu geben. Darin muss der federführende Verein eingetragen sein. Spielgemeinschaften sind vom Bezirksvorsitzenden vor der jeweiligen Spielrunde im Turnspielreport zu veröffentlichen.
- Abweichungen regeln die Fachgebietsordnungen (FGO).
- 3.5.6.1 – (entfällt)
- 3.5.6.2 Die Spielgemeinschaft endet mit der Meldung der Auflösung beim Bezirksvorsitzenden der Spielgemeinschaft.
- 3.5.6.3 Je Altersklasse ist nur eine Mannschaft der Spielgemeinschaft zulässig
- 3.5.6.4 Bei der Gründung spielt die Spielgemeinschaft in der Klasse des federführenden Vereins.
- 3.5.6.5 Bei der Auflösung der Spielgemeinschaft bleibt der federführende Verein in der erreichten Spielklasse, die anderen Vereine müssen in der untersten Spielklasse beginnen.
- 3.5.7 Ein Spieler kann an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft und Leistungsklasse bei den Verbandsligen spielen. Bei Meisterschaften aber nur in einer Leistungsklasse. Dies gilt nicht für Freundschaftsspiele und Turniere.

- 3.5.7.1 Zeitlich getrennte Meisterschaften (LSO 4.2.3.1) verschiedener Spielklassen gelten als eine Meisterschaftsveranstaltung. Dies gilt nicht für Faustball und Indiacca.
- 3.5.8 Ausländer müssen die Freigabebescheinigung ihres Heimatverbandes oder des zuständigen internationalen Fachverbandes besitzen, wenn ihnen eine Spielberechtigung für den Heimatverband erteilt ist.
- 3.5.8.1 Im Übrigen gilt für die Mitwirkung von Ausländern Ziffer 3.2.2.3 der Rahmenordnung des DTB.
- 3.5.9 Bei ungenügender Beteiligung von Mannschaften in einer Spielklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können sich Mannschaften mit Zustimmung beider Gebietsgliederungen einem Nachbargebiet anschließen.

3.6 WECHSEL DER LEISTUNGS- ODER ALTERSKLASSEN

- 3.6.1 Hat ein Spieler an drei Spielen einer Verbandsligarunde in der gleichen Spielklasse mitgewirkt, so hat er sich für die Dauer des Spieljahres festgespielt und kann
- a) nur noch in einer höheren Leistungsklasse oder
 - b) aus den Altersklassen II - V in eine jüngere Altersklasse oder
 - c) aus den Jugendklassen Jm/Jw, Jm/Jw 11-14 und Jm/Jw bis 10 in eine ältere Altersklasse wechseln.

Ausnahmen sind in der FGO Korbball geregelt.

- 3.6.1.1 In der Altersklasse I richtet sich die Reihenfolge nach Leistungsklassen (LSO 3.4.3), in den übrigen Spielklassen nach der Altersgliederung (LSO 3.3.1) und gegebenenfalls nach zusätzlichen Leistungsklassen (LSO 3.4.1, 3.4.2).
- 3.6.1.2 Jugendspieler und Spieler der Altersklassen II - IV können jedoch in Altersklasse I spielen, ohne die Spielberechtigung in ihrer Spielklasse zu verlieren. Ausgenommen bleiben Spieler der Altersklasse II - IV, die sich nach Ziffer 3.6.1 in den Bundesligen oder Regionalligen, sowie bei Regionalmeisterschaften festgespielt haben.
- 3.6.1.3 Jugendspieler und Spieler der Altersklassen II - IV spielen sich jedoch innerhalb der Altersklasse I nach Ziffer 3.6.1 mit der Folge fest, dass sie nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse wechseln können.
- 3.6.2 Der Einsatz von Jugendspielern 15-18 / 16-19 in Mannschaften der Altersklasse I ist nur gestattet, wenn die schriftliche Zustimmung eines Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 3.6.2.1 Unter gleichen Voraussetzungen sind Jugend 11-14 / 12-15 für die Jugendklasse 15-18 / 16-19 zugelassen.
- 3.6.2.2 Jugendspieler, die am Spieltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ohne Freigabe in der Altersklasse I spielen.

3.7 MITGLIEDSCHAFT IN MEHREREN VEREINEN, VEREINSWECHSEL

- 3.7.1 Rechte und Pflichten des Mitgliedes in seinem Verein werden durch Vereinsatzung geregelt und durch die Spielordnung nicht berührt.
- 3.7.2 Gehört ein Spieler mehreren Vereinen an, so kann er Meisterschaftsspiele nach seiner Wahl für verschiedene Vereine und ohne zeitliche Begrenzung bestreiten. In einer Spielart jedoch nur für einen Verein.
- 3.7.2.1 Spielt ein Spieler zwei oder mehrere Spielarten für verschiedene Vereine, so muss dies von der Passstelle im Spielerpass vermerkt sein.
- 3.7.3 Nach erfolgtem Vereinswechsel beantragt der neue Verein unter Vorlage des Spielerpasses die Erteilung der Spielberechtigung bei der Passstelle, nachdem der bisherige Verein den Tag der Abmeldung im Spielerpass mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt hat. Dies gilt sinngemäß für die Erteilung der Spielberechtigung für einen Zweitverein.
- 3.7.4 Die Bescheinigung der Abmeldung bzw. der Freigabe muss innerhalb von acht Tagen erteilt werden. Die Abmeldebescheinigung ist auf Verlangen auch dann zu erteilen, wenn die Vereinssatzung einen Austritt nur zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Daraus sich ergebende Verpflichtungen hat der Spieler einzuhalten.
- 3.7.5 Eine Verweigerung der Bescheinigung ist nur möglich, wenn und solange
- a) Beitragsrückstände oder sonstige materielle Verpflichtungen, soweit sie nicht länger als sechs Monate fällig sind, bestehen;
 - b) Strafverfahren, die vor der Austrittserklärung eröffnet wurden, noch nicht abgeschlossen sind;
 - c) Verstoß gegen die Amateurbestimmungen vorliegt.
- 3.7.6 Einsprüche gegen die Verweigerung der Abmelde- bzw. Freigabebescheinigung sind innerhalb einer Woche beim Verbandspräsidenten einzureichen. Gegen dessen Entscheidung kann mit der Frist von 14 Tagen Berufung zum Verbandsgericht erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung finden Anwendung.
- 3.7.7 Vereinswechsel zieht eine Sperre von drei Monaten nach sich, es sei denn, der Vereinswechsel passiert aufgrund folgender Fälle:
- a) Vereinswechsel in Verbindung mit einem Wohnungswechsel. Zum Nachweis eines Wohnungswechsels muss eine Ummeldebestätigung der Gemeinde oder Stadt vorgelegt werden
 - b) Vereinswechsel auf Grund einer Vereinsauflösung, Aufgabe der Turnspiele, oder einzelner Spielarten. Siehe dazu Ziffer 3.7.9.
- 3.7.7.1 Die Sperrfrist beginnt mit dem eingetragenen Datum im Freigabevermerk des Startpasses zu einem Vereinswechsel.
- Der früheste Freigabetag ist der Tag nach dem letzten Wettkampfeinsatz des betreffenden Vereinsmitgliedes im jeweiligen Fachgebiet.

- 3.7.7.2 Bei Ungültigkeit eines Passes von einem Kalenderjahr nach dem Gültigkeitsdatum entfällt die Sperrfrist.
- 3.7.8 Wechselt ein Spieler während eines Spieljahres den Verein und besitzt der neue Verein die Spielklasse nicht, für die er sich festgespielt hat (LSO 3.6.1), so gilt das Festspielen für die nächste im Rang niedrigere Leistungs- oder Altersklasse des neuen Vereins.
- 3.7.9 Im Falle der Auflösung eines Vereins, Aufgabe der Turnspiele oder einzelner Spielarten, sind die Spieler in den aufgegebenen Spielarten sofort für andere Vereine spielberechtigt. Die Auflösung ist dem Präsidium, dem zuständigen Landesfachwart und der Landespaßstelle durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen.

4 BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

4.1 AUSSCHREIBUNG VON VERBANDSLIGASPIELEN

- 4.1.1 Verbandsligaspiele werden von den zuständigen Fachwarten bzw. Staffelleitern mindestens vier Wochen vor Beginn einer Spielrunde oder Veranstaltung unter Beachtung der Ziffer 3.1.7 der Geschäftsordnung und der Vorschriften der Ziffer 4.1.3 der LSO ausgeschrieben.
- 4.1.2 Jeder Ausschreibung ist ein Spielplan beizufügen oder nachzureichen. Beide zusammen müssen, soweit erforderlich, Aufschluss geben über:
- a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung;
 - b) Name der ausschreibenden Organisation;
 - c) Tag der Ausschreibung;
 - d) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften;
 - e) Spieltage, Spielorte, Spielplätze (Anschrift, Telefon);
 - f) Spielaufbau bis zum Spielende;
 - g) Zeitplan der einzelnen Spieltage;
 - h) örtliche Spielleitung, Spielfelder, Spielrichter;
 - i) maßgebende Spielregeln und Spielordnung, sowie (für Pokalspiele, Turnfestunden, Freundschaftsspiele und Turniere) Abweichungen von Normvorschriften;
 - j) Verbandsbeitrag, Kautions-, Meldegebühr, Meldeschluss;
 - k) Gericht, Einspruchs- und Berufungsgebühr;
 - l) Begrüßung und Siegerehrung, Auszeichnung der Sieger;
 - m) Hinweise für Unterbringung der Teilnehmer;
 - n) Anweisungen für Ergebnisübermittlung und Pressedienst.
- 4.1.3 Alle Verbandsligarunden werden mit Hin- und Rückspiel durchgeführt. Einfache Spielrunden sind zulässig bei Hallenfaustball und -korbball.

- 4.1.4 Soweit die LSO keine Bestimmungen enthält, wird der Austragungsmodus für Meisterschaften vom zuständigen Verbandsfachausschuss bzw. Bezirksfachausschuss festgelegt.
- 4.1.5 Die Landesfachausschüsse legen die Termine für Verbandsligarunden und Meisterschaften aller Leistungsklassen fest.
- 4.1.6 Die Zahl der für Jugendspieler erlaubten Spiele ergibt sich aus den Fachgebietsordnungen.
- 4.1.7 Die Vereine haben die festgesetzten Mannschaftsmeldegelder und Kautionen für Feldspielreihen bis 1. Mai, für Hallenspielreihen bis 1. November an die zuständige Fachkasse abzuführen. Für die Einhaltung des Termins ist der Eingang auf dem Konto der Fachkasse maßgeblich.

Das Konto der Fachkasse wird durch den Staffelleiter in der Ausschreibung der Spielrunde der Meisterschaft den Vereinen bekannt gegeben.

- 4.1.7.1 Sollten Vereine ihren finanziellen Verpflichtungen nicht bis 15. Mai bzw. 15. November nachgekommen sein, werden die Mannschaften, für die die Zahlungen nicht geleistet wurden, vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis zum verspäteten Zahlungseingang durchgeführten Spiele gelten als verloren.
- 4.1.7.2 Kautionen werden zurückvergütet, wenn eine Mannschaft an allen Spielen einer Verbandsligarunde oder Meisterschaft teilgenommen hat.

4.2 DURCHFÜHRUNG DER VERBANDSLIGASPIELE

- 4.2.1 Für Turnspiele Feld und Halle mit internationalem Spielbetrieb gelten die internationalen Regeln, für alle übrigen Turnspiele die Regeln des DTB, soweit die LSO keine anderweitige Regelung vorsieht.

Bei Durchführung von Verbandsligaspielen und Meisterschaften hat bei minderjährigen Spielerinnen/ Spielern ein erwachsener Betreuer anwesend zu sein.

- 4.2.1.1 Spielzeiten, Auszeiten, Pausenregelung und Spielwertung werden in den Fachgebietsordnungen geregelt.
- 4.2.1.2 Die Mannschaften sind verpflichtet in einheitlicher und angemessener Spielkleidung anzutreten. Trikotwerbung unterliegt der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium und wird im Turnspiel-Report veröffentlicht. Jugendmannschaften dürfen keine Werbung für Alkohol und Tabakwaren machen.
- 4.2.2 Verbandsligaspiele sowie Meisterschaften (LSO 4.2.3.1) werden in Spielrunden ausgetragen.
 - 4.2.2.1 In jeder Spielrunde spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einfacher Spielrunde oder Doppelspielrunde mit Hin- und Rückspiel. Die Zahl der Mannschaften in einer Spielrunde richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Jede Spielklasse kann in leistungsgleichen Gruppen (1, 2, 3 usw.) unterteilt werden.

Die Gruppeneinteilung wird, soweit die LSO nichts Besonderes bestimmt, von den Fachausschüssen durch Setzen aufgrund vorangegangener Spielergebnisse (Platzierung, Ballergebnis), im Übrigen durch das Los bestimmt.

4.2.2.2 Entscheidungsspiele werden nach den Bestimmungen der Fachgebietsordnungen ausgetragen.

4.2.3 Die Spielreihen beginnen mit dem ersten Spieltag einer Spielklasse und enden entweder mit dem Schlusspiel der Deutschen Meisterschaft oder dem letzten Spiel der Aufstiegsrunde zur nächst höheren Leistungsklasse.

4.2.3.1 Der Begriff „Meisterschaften“ steht für Spielveranstaltungen, bei denen die Sieger aus Mannschaften unmittelbar untergeordneter Gliederungen oder gleichgeordneter Gruppen ermittelt werden.

4.2.3.2 Fachwarte und Staffelleiter melden ihre teilnahmeberechtigten Mannschaften der nächsthöheren Gliederung zum festgesetzten Termin, für Spiele der Bundesebene stets auch an den Bundesfachwart bzw. den Beauftragten für das Wettkampfwesen.

4.2.4 Die Anmeldung zu Ligaspielen, Aufstiegsspielen, Meisterschaftsspielen, Spielen des Bayernpokals und Verbandsturnieren erfolgt durch den Verein auf vorgeschriebenem Mannschaftsmeldebogen. Die Zahl der Ausfertigungen und deren Verteilung sind auf dem Formblatt anzugeben.

4.2.4.1 Die Mannschaften sind vom Tage der Meldung an verpflichtet, an den Spielen teilzunehmen. Ein Verstoß gegen 4.2.4.1 wird geahndet (RSO 3.2.1 c)).

4.2.4.2 Mannschaften, die an einem Spieltag fehlen, werden mit einer Geldbuße belegt (RSO 3.2.1 c)), verlieren ihre Kautions, nehmen an den weiteren Spielen nicht teil und steigen in die nächstniedrige Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt auch für Mannschaften, die nicht spielfähig sind, oder verspätet antreten, außer dies ist entschuldigt. (vgl. LSO 4.2.4.4)

Eine Verspätung liegt vor, wenn eine Mannschaft nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn antritt.

4.2.4.3 Mannschaften, die zu einer Meisterschaft gemeldet haben und nicht oder nicht zu allen Spielen antreten, werden mit einer Geldbuße belegt (RSO 3.2.1 c)) und dürfen im nächsten vergleichbaren Spieljahr an der gleichrangigen Meisterschaft nicht teilnehmen. Ein gleiches gilt sinngemäß für Aufstiegsspiele.

- 4.2.4.4 Eine Ahndung unterbleibt, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung unverschuldet waren. Bei Verkehrsunfällen und Pannen ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um so schnell wie möglich den Ausrichter zu benachrichtigen und den Spielort zu erreichen. Der Nachweis ist beim Staffelleiter sofort, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen zu führen. Für die Fristwahrung gilt der Poststempel.
- 4.2.5 Das Verlegen von festgesetzten Verbandsliga- und Meisterschafts-/Aufstiegsspielen ist - von Fällen höherer Gewalt abgesehen - nur zulässig, wenn der Fortgang der Meisterschaften/Aufstiegsspiele nicht gefährdet ist, und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.
- Erfolgt binnen einer Woche unter den beteiligten Mannschaften keine Einigung auf einen neuen Termin ist die ausschreibende Stelle berechtigt einen neuen Termin fest zu setzen.
- 4.2.5.1 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt ist die Neuansetzung der Spiele, vor dem nächsten Wochenende, nur mit Zustimmung aller beteiligten Mannschaften gestattet.
- 4.2.6 Wird ein Spieler für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf internationaler, Bundes- oder Landesebene herangezogen und liegt die Genehmigung des Präsidiums des BTSV auf Antrag vor, so gilt dies als berechtigte Begründung. Dies gilt nicht für Bayerische Meisterschaften. Die Berufung zu den Repräsentativspielen oder einem Auswahllehrgang kann von seinem Verein nur abgelehnt werden, wenn der Spieler einer Sperre unterliegt.
- 4.2.7 Abgebrochene Spiele, deren Weiterführung am gleichen Tage nicht mehr möglich ist, sind neu anzusetzen. Geschieht der Abbruch durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft, so hat sie das Spiel verloren.
- 4.2.8 Des Feldes verwiesene Spieler dürfen während des betreffenden Spieles nicht ersetzt werden.
- 4.2.9 Für die Spieldaufzeichnungen sind die nach den Musterformularen der Spielregeln gefertigten Spielberichtsvordrucke des BTSV, des DTB und dessen Fachverbänden zu verwenden.

4.3 BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN, BAYERNPOKALE, VERBANDS-TURNIERE

- 4.3.1 Spielorte und Termine der Landesmeisterschaften und Landesturniere bestimmen die Verbandsfachausschüsse.
- 4.3.2 Bei Bayerischen Meisterschaften sind die ersten beiden Mannschaften aller Spielklassen (ausgenommen Bayernligen) aus den Ausscheidungsspielen in Süd- und Nordbayern startberechtigt.

- 4.3.2.1 An den Ausscheidungsspielen, die nach dem Muster der Landesligen (LSO 3.4.3b)) besetzt sind, beteiligen sich die Meister und Zweitplatzierten der Bezirke. Die Ausrichtung obliegt im Turnus den Bezirken.
- 4.3.2.2 Stellt ein Bezirk keinen oder nur einen Vertreter, so kann der ausrichtende Bezirk die in Betracht kommende Klasse mit den Nächstplatzierten seines Bezirkes auffüllen. Verzichtet der ausrichtende Bezirk auf dieses Recht, so geht dieses auf den Bezirk über, in dem im laufenden Spieljahr in der betreffenden Klasse die meisten Mannschaften gemeldet waren.
- 4.3.3 Landesmeisterschaften und Ausscheidungsspiele die von den Ziffern LSO 4.3.2, 4.3.2.1 und 4.3.2.2. abweichen, regeln die Fachgebietsordnungen.
- 4.3.4 Die Austragung der Spiele um den Bayernpokal sowie von Verbands-Turnieren richtet sich nach den Bestimmungen der Fachgebietsordnungen.

4.4 AUSZEICHNUNGEN

- 4.4.1 Die Sieger der Landesmeisterschaften und die Gewinner des Bayernpokals im Faustball der Altersklasse I erhalten den Titel „Bayerischer Meister“ und als Auszeichnung die Meisternadel (Brosche) in Gold.
- 4.4.2 Die Siegermannschaften der Bayernligen werden mit der Siegermedaille ausgezeichnet.
- 4.4.3 Die Auszeichnungen werden an die teilnehmenden Spieler nach der Regelstärke der Mannschaften und an bis zu zwei Auswechselspieler verliehen.
- 4.4.4 Die Sieger der in Ziffer 4.4.1 nicht genannten Wettbewerbe um Bayernpokale erhalten den Titel „Bayerischer Pokalsieger“.
- 4.4.5 Die ersten vier Mannschaften bei Bayerischen Meisterschaften, Landespokalspielen, Landesturnieren und der Bayernligen erhalten Urkunden.
- 4.4.6 Wanderpreise des BTSV gehen, wenn nicht anders bestimmt, nach dreimaligem ununterbrochenem oder fünfmaligem unterbrochenem Gewinn in den Besitz eines Erwerbers über.

4.5 FREUNDSCHAFTSSPIELE, TURNIERE

- 4.5.1 Die Spiele können als Einzel- oder Turnierspiele vom BTSV, seinen Untergliederungen und den Vereinen ausgeschrieben werden.
- 4.5.2 Sie unterliegen den Bestimmungen für Meisterschaftsspiele. Der Veranstalter kann jedoch selbständig regeln;
 - a) Spielzeit;
 - b) Einteilung der Spielklassen, Spielmodus;
 - c) Melde- und Einspruchsgebühren;
 - d) Einsatz von Spielrichtern, Besetzung des Gerichts.

- 4.5.2.1 Bei mehrfacher Mitgliedschaft kann ein Spieler für alle Vereine, denen er angehört, bei einer Veranstaltung jedoch nur für einen Verein und eine Mannschaft, spielen.
- 4.5.2.2 Bei freigegebenem Vereinswechsel ist Spielen für den neuen Verein vor Ablauf der Sperre erlaubt.
- 4.5.2.3 Es ist gestattet, Spieler anderer Vereine einzusetzen, wenn diese und der Veranstalter zustimmen. Die Mannschaft ist als Spielgemeinschaft zu bezeichnen.
- 4.5.3 Freundschaftsspiele auf Landesebene bedürfen der Genehmigung des Landesfachwartes. Sie sind auf vorgeschriebenem Formblatt über und Bezirksfachwart spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bei ihm einzureichen.
- 4.5.3.1 Für bundesoffene und internationale Turniere sind Anträge auf vorgeschriebenem Formblatt beim Landesfachwart einzureichen und zwar:
- a) Bewerbungen zur Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften oder internationalen Pokal- oder Ländervergleichen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums;
 - b) für Feldspiele im Faustball, Korbball und Ringtennis bis 15. November;
 - c) für Hallenspiele im Faustball, Korbball, Prellball, Indica und Ringtennis bis 15. Juli des vorangegangenen Spieljahres.
- 4.5.3.2 Erhält der Antragsteller auf seinen Antrag bei Turnieren auf Landesebene innerhalb von einem Monat keinen Bescheid, so ist er verpflichtet, schriftlich in der Geschäftsstelle nachzufragen und erhält dort Zu- oder Absage. Für Turniere auf Bundes- und internationaler Ebene gelten die Bestimmungen der Ordnungen des Fachbereiches Spiele (OFS) des DTB.
- 4.5.4 Die Genehmigung ist gebührenfrei.
- 4.5.4.1 Die Abhaltung von Freundschaftsspielen/ Turnieren, Deutsche-, internationale Meisterschaften, Pokalspiele oder Länderkämpfe ohne Genehmigung wird mit einer Geldbuße nach RSO 3.2.1 r) geahndet. Sie ist nach dem Vorbild von Ziffer 4.2.4 der FO an die zuständige Bezirks- oder Landesfachkasse zu entrichten.

4.6 BEGRÜSSUNG, SIEGEREHRUNG BEI MEISTERSCHAFTEN

- 4.6.1 Vor Beginn einer Meisterschaft haben die Mannschaften in Spielkleidung anzutreten. Nach Prüfung der Anwesenheit nimmt der Veranstalter die Begrüßung der Ehrengäste und der Mannschaften vor. Einem anwesenden Präsidiumsmitglied ist das Wort zu erteilen.
- 4.6.2 Zur Siegerehrung treten die Mannschaften vollzählig in Sportkleidung an. Während der Siegerehrung ruht der Spielbetrieb. Der Veranstalter stellt das Ergebnis fest und führt zusammen mit einem Ehrengast, anwesenden Präsidiumsmitglied oder dessen Beauftragten und dem Landesfachwart oder dessen Beauftragten die Ehrung durch.

4.6.3 Bei Landesmeisterschaften und sonstigen vom BTSV durchgeführten Landesveranstaltungen wird die Begrüßung und Siegerehrung vom beauftragten Präsidiumsmitglied zusammen durchgeführt.

4.7 PRESSEDIENST

4.7.1 Fachwarte, Staffelleiter und sonstige Veranstalter sind verpflichtet

- a) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Landesfachpressewart und dem gegebenenfalls zuständigen Bezirkspressewart jede Ausschreibung zuzusenden;
- b) an jedem Spieltag dem unter a) genannten Personenkreis die Ergebnisse zu melden;
- c) der örtlichen Tagespresse Vorschau und Ergebnisbericht für jede Veranstaltung zu übermitteln.

4.7.1.1 Die Verpflichtungen zu b) und c) können an Ausrichter übertragen werden.

5 EINSPRÜCHE

5.1 EINLEGUNG

5.1.1 Einsprüche gegen die Ausschreibung von Verbandsliga- und Spielen zur Meisterschaft sind spätestens 10 Tage nach Postaufgabe (jeweils Poststempel) einzureichen.

5.1.2 Einsprüche gegen die Einrichtung eines Spieles (Spielfeld, Spielgeräte, Spielkleidung usw.) sind vor dem Spiel vom Spielführer bei der Spielleitung oder beim Schiedsrichter einzulegen. Zu Recht beanstandete Mängel müssen vor Spielbeginn abgestellt werden.

5.1.3 Einsprüche gegen Spielvorgänge sind vom Spielführer im nächsten, dem Einspruchsgrund folgenden Halt beim Schiedsrichter anzumelden.

5.1.4 Einsprüche wegen Spielberechtigung müssen vor dem Spiel, spätestens jedoch unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis und innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen (Poststempel) vor der nächsthöheren Meisterschaft erhoben werden.

5.1.5 Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles sind unmittelbar nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes einzureichen. Die Ausschlussfrist nach LSO 5.1.4 gilt in gleicher Weise.

5.1.6 Einsprüche der Jugendmannschaften ab 15/16 Jahre können, solche der Jugendmannschaften bis 14/15 Jahre müssen, vom Mannschaftsbetreuer eingelegt werden.

5.1.7 Einsprüche gegen die Verhängung von Strafen werden durch die Rechts- und Strafordnung geregelt.

5.2 BEGRÜNDUNG VON EINSPRÜCHEN, EINSPRUCHSGEBÜHREN

- 5.2.1 Einsprüche, die von einem ständigen Gericht entschieden werden, sind innerhalb von drei Tagen (Poststempel) schriftlich zu begründen.
- 5.2.2 Einsprüche, die von einem örtlichen Gericht entschieden werden, sind während des nächsten spielfreien Durchgangs der einspruchsführenden Mannschaft schriftlich zu begründen und die Begründung bei der Spielleitung abzugeben. Beachte jedoch RSO 4.1.8.
- 5.2.3 Gleichzeitig mit der Begründung ist eine Einspruchsgebühr zu hinterlegen. Die Höhe der Einspruchsgebühr ist in RSO § 5 geregelt.

5.3 RÜCKNAHME, ENTSCHEIDUNG VON EINSPRÜCHEN

- 5.3.1 Einsprüche können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden.
- 5.3.2 Die Entscheidung von Einsprüchen und die Berufung gegen Einspruchsentscheidungen regeln sich nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung (RSO) des BTSV.
- 5.3.3 Wird der Einspruch einer unterlegenen Mannschaft oder bei unentschiedenem Spielausgang anerkannt, so ist das Spiel so bald wie möglich zu wiederholen.
 - 5.3.3.1 Die Anerkennung eines Einspruchs gegen Spielberechtigung kann bei einer Meisterschaft grundsätzlich keine Wiederholung bereits durchgeführter Spieldrunden oder Entscheidungsspiele bewirken.
- 5.3.4 Die Einspruchsgebühr wird erstattet, wenn der Einspruch anerkannt wird.
- 5.3.5 Bei Rücknahme sind die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen. Mindestens ist eine Gebühr von € 15,- in Anrechnung zu bringen.

6 SPIELRICHTER

6.1 AUSWAHL UND EINTEILUNG

- 6.1.1 Die Vereine sind verpflichtet, für jeden Spieltag ein Spielgericht (Schiedsrichter, Anschreiber, Linienrichter) zu stellen. Die Einteilung ist Sache der Spielleitung.
- 6.1.1.1 Für Meisterschaften ist eine namentliche Berufung der Schiedsrichter die Regel.
- 6.1.2 Jedes Spiel muss von einem geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen neutralen Schiedsrichter geleitet werden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, der Spielleitung ihren Ausweis vorzulegen.
- 6.1.3 Die Spielrichter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen.
- 6.1.3.1 Im Falle der Verhinderung hat der Verein des Spielrichters für Ersatz zu sorgen, wenn die Spielleitung nicht anders bestimmt.
- 6.1.4 Bei Verbandsrundenspielen und Meisterschaften dürfen Spielrichter nur dann einem der beiden Vereine angehören, wenn sie bei Ausfall des eingesetzten Spielrichters die Zustimmung beider Mannschaften finden.
- 6.1.5 Spielrichter dürfen während eines Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden. Bei Ausfall des Spielrichters durch höhere Gewalt muss das Spiel fortgesetzt werden, wenn ein amtlicher Spielrichter das Spiel weiter leiten kann.
- 6.1.6 Schiedsrichter treten in der durch die Schiedsrichterordnung vorgeschriebenen Spielkleidung an.

6.2 AUFGABEN DER SPIELRICHTER

- 6.2.1 Die Aufgaben der Spielrichter ergeben sich aus den Regeln und der Schiedsrichterordnung.

7 AHNDUNGEN

7.1 FESTSETZUNG UND VOLLSTRECKUNG

- 7.1.1 Die Festsetzung und Vollstreckung von Ahndungen wird durch die Rechts- und Strafordnung des BTSV geregelt.

diese Seite ist mit Absicht leer

8 BTSV SPIELORDNUNG FAUSTBALL

Für das Fachgebiet Faustball gilt die BTSV Spielordnung Faustball (BTSV SpOF). Darin werden alle Belange des Fachgebietes abgebildet. Die LSO ist nicht mehr gültig für das Fachgebiet Faustball.

9 BTSV SPIELORDNUNG KORBBALL

Für das Fachgebiet Korbball gilt die BTSV Spielordnung Korbball (BTSV SpOK). Darin werden alle Belange des Fachgebietes abgebildet. Die LSO ist nicht mehr gültig für das Fachgebiet Korbball.

Diese Seite ist mit Absicht leer

10 FACHGEBIETSORDNUNG PRELLBALL

10.1 BAYERNPOKAL (BAYERNTELLER)

10.1.1 Spiele um den Bayernpokal werden in den Altersklassen der Männer (Männerklassen I und II), Senioren (Männerklasse III und IV) und Frauen ausgetragen.

10.1.2 Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Mannschaften, die dem BTSV angehören.

10.1.3 Einteilung und Spielmodus der Klassen bestimmt der Verbandsfachausschuss.

10.2 WERTUNG DER SPIELE

10.2.1 Für die Wertung der Spielvorgänge sind die Wertungsbestimmungen der Spielregeln maßgebend.

10.2.2 Ein gewonnenes Spiel wird für den Gewinner mit 2:0 und für den Verlierer mit 0:2 Punkten, ein Spiel mit unentschiedenem Ergebnis mit 1:1 Punkten für jede Mannschaft gewertet.

10.2.3 Kampflös gewonnenen Spiele werden mit 2:0 Punkten und 30:15 Bällen gewertet.

10.2.4 Als kampflös gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spieler ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat, wegen schuldhaften Spielabbruchs oder wegen schuldhaften Spielausfalls.

10.2.5 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens (LSO 3.5.4, 3.5.4.1), Ausschlusses (LSO 3.5.4.2) oder Nichtantretens (LSO 4.2.4.2) aus, werden sämtliche, bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.

10.2.6 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft, die die meisten Punkte erzielt hat.

10.3 WERTUNG BEI PUNKTGLEICHHEIT, ENTSCHEIDUNGSSPIELE

10.3.1 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich, so entscheidet über deren Platzierungen die höhere Balldifferenz, bei deren Gleichheit das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander.

Bei erneuter Gleichheit entscheidet die höhere Balldifferenz bzw. das höhere Ballverhältnis aus allen Spielen der Spielrunde.

10.3.2 Die Anwendung von Balldifferenz oder -verhältnis aus allen Spielen der Spielrunde gem. 10.3.1 Satz 2 ist jedoch ausgeschlossen, wenn dadurch:

- a) die Mannschaft den 1. Rang bei Meisterschaften;

- b) die Teilnahmeberechtigung an weiteren Meisterschaften;
- c) die Teilnahmeberechtigung an Aufstiegsspielen;
- d) oder die Berechtigung zum Aufstieg oder zum Verbleib in einer Leistungsklasse verliert.

In diesem Fall sind Entscheidungsspiele mit halber Spielzeit anzusetzen; gegebenenfalls ist in einer weiteren Verlängerung bis zu einem Unterschied von 2 Bällen zu spielen.

10.3.3 Entscheidungsspiele werden wie folgt ausgetragen:

- a) bei 2 Mannschaften ein Spiel bis zur Entscheidung;
- b) bei 3 Mannschaften bestreiten 2 ein Vorspiel. Der Sieger trägt mit dem Gewinner des Freilos das Endspiel aus. Der Verlierer des Vorspiels spielt mit dem Unterlegenen des Endspiels, wenn dieser das Freilos hatte, um den 2. Platz.
- c) bei 4 und mehr Mannschaften werden zwei Gruppen gebildet. Nach den beiden Gruppenspielen spielen die Sieger gegen die zweiten der anderen Gruppe (Vorschlussrunde). Die Verlierer spielen dann um den 3. Platz, die Sieger um den 1. Platz.

Die Gruppenspiele entfallen, wenn die Rangfolge von 2 Mannschaften - z.B. aus vorangegangenen Rundenspielen - bereits feststeht. Bei Punktgleichheit innerhalb der Gruppen entscheidet über die Platzierung die höhere Balldifferenz, bei deren Gleichheit das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander. Bei erneuter Gleichheit entscheidet die höhere Balldifferenz bzw. das höhere Ballverhältnis aus allen Spielen der Gruppe.

10.4 ANZAHL DER SPIELE FÜR JUGENDLICHE

10.4.1 Spieler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen an einem Tag nicht mehr als 5 Spiele austragen.

10.4.2 Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.

11 FACHGEBIETSORDNUNG INDIACA

Es gelten die entsprechenden Ordnungen des DTB.

12 FACHGEBIETSORDNUNG RINGTENNIS

Es gelten die entsprechenden Ordnungen des DTB.

13 FACHGEBIETSORDNUNG KORFBALL

Es gelten die entsprechenden Ordnungen des DTB.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 ÄNDERUNG DER LANDESSPIELORDNUNG

14.1.1 Eine Änderung der LSO kann endgültig nur der Verbandstag oder Verbandsausschuss beschließen.

14.2 BESCHLOSSENE ÄNDERUNGEN

14.2.1 Diese Landesspielordnung wurde
von der Landestagung in Grünwald am 27. März 1971 beschlossen,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 20./21. November 1976 geändert,
vom Verbandstag in Uffenheim am 20./21. November 1982 neugefasst,
vom Verbandstag in Uffenheim am 12./13. April 1986 geändert,
vom Verbandstag in Amberg am 16./17. April 1994 geändert,
vom Verbandstag in Krumbach am 4./5. April 1998 geändert,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 13./14. April 2002 geändert,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 24./25. April 2010 geändert,
vom Verbandsausschuss in Landshut am 16. April 2011 geändert,
vom Verbandsausschuss in Nürnberg am 28. April 2012 geändert,
vom Verbandsausschuss in Veitsbronn am 27. April 2013 geändert,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 26./27. April 2014 geändert,
vom Verbandsausschuss in Königsberg am 27. April 2015 geändert,
vom Verbandsausschuss in Rothenburg o.d.T. am 29. April 2017 geändert,
vom Außerordentlichen Verbandstag am 20. Juni 2020 (Videokonferenz) geändert,
vom Präsidium per Mailumlaufverfahren am 12./19.08.2020 geändert,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 18./19. Juni 2022 geändert.